

oder Fahrer gemäß § 1 Abs. 1 der AO) verpflichtet, der durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr die Gesundheit oder das Eigentum anderer verletzt hat.

Es kommt also im vorliegenden Fall darauf an, ob der Verklagte durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr den Unfall verursacht hat.

Der Verklagte irrt, wenn er vorträgt, er könne schon deshalb nicht zur Rückzahlung verpflichtet werden, weil sein Verhalten im Strafurteil nicht als rücksichtslos i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB qualifiziert worden ist. Der Verklagte erkennt dabei, daß im Regreßverfahren die Rücksichtslosigkeit eigenverantwortlich gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. d der AO geprüft werden muß und die Auffassung des Strafgerichts nicht bindend sein kann. Zwar wird es häufig so sein, daß die Rücksichtslosigkeit des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB mit der aus § 5 Abs. 2 Buchst. d der AO zusammenfallen wird. Das muß aber nicht so sein, und zwar deshalb nicht, weil an die Rücksichtslosigkeit nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB strengere Anforderungen gestellt werden. Dies schließt der Senat nicht nur aus der schweren Strafandrohung des § 196 Abs. 3 StGB mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsentzug, sondern auch aus der Gleichstellung der Rücksichtslosigkeit mit den beiden anderen Alternativen des § 196 Abs. 3 StGB (Tod mehrerer Menschen bzw. Verletzung der Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise). Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 StGB liegt daher nur dann vor, „wenn sich der Täter in besonders schwerwiegender rücksichtsloser Art und Weise und in voller Kenntnis der sich aus seinem Verhalten ergebenden großen Gefahren über die ihm obliegenden Pflichten bewußt hinwegsetzt“ (StGB-Lehkommentar, Bd. II, Berlin 1969, Anm. 5 zu § 196 [S. 220]).

Weder aus dem Sinn noch aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 der AO kann aber geschlußfolgert werden, daß im Regreßverfahren die gleichen Anforderungen an den Tatbestand der Rücksichtslosigkeit wie in § 196 Abs. 3 StGB zu stellen sind. Im Regreßverfahren kommt es doch darauf an, den rücksichtslosen Kraftfahrer wenigstens durch eine teilweise Rückzahlung der Entschädigungsleistungen materiell verantwortlich zu machen und auch damit zu disziplinieren. Daß die hierbei zu stellenden Anforderungen nicht so streng sind, ergibt sich im übrigen auch daraus, daß der Fall einer solchen teilweisen Rückzahlung schon dann gegeben ist, wenn der Halter zum Zeitpunkt des Schadenseintritts mit der Zahlung des Versicherungsbeitrags im Verzug gewesen ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. e der AO).

Ob das Verhalten eines Versicherten „rücksichtslos“ i. S. der Versicherungsbedingungen gewesen ist und daher Regreßansprüche gegeben sind, kann immer nur am konkreten Fall beurteilt werden. Selbstverständlich reicht dafür eine bloße Fahrlässigkeit (§ 333 Abs. 3 ZGB) nicht aus; hinzukommen muß vielmehr ein bewußtes Sichhinwegsetzen über verkehrsregelnde Bestimmungen bzw. über die sich aus der Verkehrssituation für den Kraftfahrer ergebenden Pflichten unter Mißachtung der möglichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum. Und gerade ein solches Verhalten ist dem Verklagten nachgewiesen worden. Er hat bei regennasser Straße auf einer Kleinpflasterdecke unter Außerachtlassung der Straßenverhältnisse und des Schildes „Schleudergefahr“ mit einer im Ortsverkehr überhöhten unzulässigen Geschwindigkeit vor einer Rechtskrümmung einen Kradfahrer überholt, brach dabei in der Kurve aus und stieß mit dem Pkw Trabant zusammen. Wer sich als Kraftfahrer so verhält, muß sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er sich in der konkreten Unfallsituation nicht nur leichtfertig, sondern rücksichtslos verhalten hat.

Unter diesen Umständen kann dem Verklagten auch nicht darin gefolgt werden, daß der Unfall auf seine mangelnde Fahrpraxis zurückzuführen sei. Immerhin hat er bereits seit 1969 die Fahrerlaubnis, und sein pflichtwidriges Verhalten ist in mehrfacher Hinsicht so schwerwie-

gend, daß eine eventuelle mangelnde Fahrpraxis nichts an der Charakterisierung seines Verhaltens als rücksichtslos ändern kann. Er wäre dann ja besonders zur Sorgfalt verpflichtet gewesen. Auch wäre es verfehlt, der Betätigung der Bremse beim Schleudern in der Kurve — was möglicherweise der Ausdruck einer gewissen Unerfahrenheit sein kann — eine besondere Bedeutung beizumessen, weil der Verklagte durch sein vorheriges rücksichtsloses Verhalten die Gefahrensituation in der Kurve erst heraufbeschworen hatte.

Unter diesen Umständen ist es daher unbeachtlich, daß der Verklagte im Strafurteil nicht nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB verantwortlich gemacht worden ist.

Da auch die Höhe der Entschädigungszahlung zu keinen Bedenken Veranlassung gibt, war die Berufung als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

#### §§ 46,163 ZPO.

**Gegen ein durch gerichtliche Einigung abgeschlossenes Verfahren ist die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.**

**BG Dresden, Beschluß vom 6. März 1979 — 8 BZR 121/79.**

Die Kläger haben die Wiederaufnahme eines durch eine Einigung abgeschlossenen Verfahrens beantragt. Das Kreisgericht hat die Wiederaufnahmeklage als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Beschwerde der Kläger, mit der sie beantragen, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und der Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattzugeben.

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet.

#### Aus der Begründung:

Das Wesen der gerichtlichen Einigung besteht darin, daß sie der Dispositionsbefugnis der Parteien unterliegt und mit ihr ein Konflikt auf der Grundlage des sozialistischen Rechts beendet wird. Das Kreisgericht hat zu Recht auf den unterschiedlichen Gesetzestext in den §§ 160 und 163 ZPO hingewiesen. Während nach § 160 ZPO die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung sowie einer verbindlichen gerichtlichen Einigung beantragt werden kann, ist nach § 163 ZPO die Wiederaufnahme des Verfahrens nur zulässig, wenn das Verfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen worden ist. Die Auffassung, die die Kläger aus den Ausführungen von G. K r ü g e r in NJ 1975, Heft 22, S. 658 und NJ 1976, Heft 22, S. 680 ableiten, ist rechtsirrig. Dort wird lediglich ausgeführt, daß mit der Protokollierung die Einigung einer gerichtlichen Entscheidung gleichgestellt und damit der Kassation unterworfen ist. Die Gleichstellung bezieht sich auf die Kassation und darüber hinaus auf die Vollstreckung, da nach § 88 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO aus rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen und verbindlichen gerichtlichen Einigungen vollstreckt wird.

Wäre es der Wille des Gesetzgebers gewesen, die Wiederaufnahme eines durch eine gerichtliche Einigung abgeschlossenen Verfahrens zuzulassen, dann hätte das — wie es bei § 160 ZPO hinsichtlich der Kassation geschehen ist — im Gesetzestext des § 163 ZPO seinen Niederschlag gefunden.\*

\* Vgl. dazu auch H. Kellner, „Können gerichtliche Einigungen mit einer Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten werden?“, NJ 1979, Heft 8, S. 370.

#### §§ 85 Abs. 1 Satz 2, 133 Abs. 1 Ziff. 1, 174 Abs. 1 ZPO.

**Hat der Schuldner entgegen der auch ihm im Vollstreckungsverfahren obliegenden Verpflichtung, entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Moral mit dem Gläubiger zusammenzuwirken, zur Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen ein Verfahren eingeleitet (hier; auf Un-**